Nachtrag zum Gesetz über das EWO

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
	Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>663.1</u> (Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden	Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung	
vom 22. September 2004		
(Stand 1. Januar 2017)		
Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,		
gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ ,	in Ausführung von Artikel von Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ²⁾ , gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ³⁾ ,	
beschliesst:		

¹⁾ GDB <u>101.0</u> 2) SR <u>734.7</u> 3) GDB <u>101.0</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
1. Rechtsform, Auftrag und Dotationskapital	Rechtsform, Auftrag und Dotationskapital des Elektrizitätswerks Obwalden	
Art. 1 Rechtsform		
¹ Das Elektrizitätswerk Obwalden (im Folgenden Werk genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Kerns.	¹ Das Elektrizitätswerk Obwalden (im Folgenden «EWO» genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton Obwalden.	
Art. 2 Zweck und Auftrag		
¹ Der öffentliche Auftrag an das Werk umfasst:	¹ Der öffentliche Auftrag an das EWO umfasst:	
a. die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung im Kanton Obwalden mit elektrischer Energie;		
b. die Förderung rationeller Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energie im Rahmen marktwirt- schaftlicher Dienstleistungen.		
Art. 3 Aufgaben a. Grundauftrag im Einzelnen		
¹ Das Werk:	¹ Das EWO:	
a. erzeugt elektrische Energie durch den Betrieb eigener Kraftwerke und beteiligt sich an Produktionsgesell- schaften;	a. erzeugt elektrische Energie durch den Bau und den Betrieb eigener Kraftwerke und kann sich an Produk- tionsgesellschaften beteiligen;	
b. stellt allein die Verteilung elektrischer Energie im Kantonsgebiet durch den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Verteilanlagen sicher;	b. stellt die Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der ihm zugewiesenen Netzgebiete durch den Bau, die Beschaffung und den Betrieb von Anla- gen für die Produktion, Speicherung, Verteilung sowie den Transport von Energie sicher;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
c. beschafft, verkauft und tauscht elektrische Energie aus;		
d. fördert die Nutzung erneuerbarer Energieformen;		
e. informiert und berät in Fragen der Stromversorgung und -anwendung.		
² Das Werk kann ferner insbesondere:	² Das EWO kann ferner insbesondere:	
a. Energie aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, Holz- schnitzel- und anderen Energiegewinnungsanlagen aufbereiten und verteilen;		
b. das eigene Leitungsnetz für Telekommunikations- und andere damit zusammenhängende Dienstleistun- gen bereitstellen;		
c. das Installationsgeschäft ausüben.		
³ Das Werk kann auch ausserhalb des Kantonsgebiets tätig sein. Es ist ferner berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuüben, die mit seinen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Es kann sich hiezu an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen sowie Betriebsbereiche nach Absatz 2 sowie die überregionalen Verteilanlagen in rechtlich eigenständige Einheiten überführen.	³ Das EWO kann auch ausserhalb des Kantonsgebiets tätig sein. Es ist ferner berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuüben, die mit seinen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Es kann sich hiezu an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen sowie Betriebsbereiche nach Absatz 2 sowie die überregionalen Verteilanlagen in rechtlich eigenständige Einheiten überführen.	
Art. 4 b. kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung		
¹ Das Werk wird nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Er- gebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind geson- dert auszuweisen.	¹ Das EWO wird nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen.	
² Das Werk soll einen angemessenen Gewinn erzielen.	² Das EWO soll einen dem eingesetzten Kapital angemessenen Gewinn erwirtschaften.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
Art. 5 c. während der Geltung des Stromversorgungsmonopols	Art. 5 Aufgehoben	
¹ Das Werk hat das Recht, die Verbraucher im Kanton weiterhin allein mit elektrischer Energie zu versorgen.		
² Solange das staatliche Monopol für die Versorgung mit elektrischer Energie Bestand hat, ist das Werk ver- pflichtet:		
a. alle dem bestehenden Netz angeschlossenen Ab- nehmer und Abnehmerinnen mit elektrischer Energie zu versorgen;		
b. eine Stromtarifordnung zu erlassen und zu veröffentlichen.		
³ In Berücksichtigung der Marktverhältnisse kann das Werk von den Tarifen im Einzelfall abweichen.		
Art. 6 d. nach der Aufhebung des Stromversorgungsmonopols	Art. 6 Aufgehoben	
¹ Nach der Aufhebung des Monopols für die Stromversorgung ist das Werk verpflichtet:		
a. den Netzanschluss innerhalb der Bauzonen sicherzustellen;		
b. die bestehenden Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen zu erhalten;		
c. alle Abnehmer und Abnehmerinnen in seinem Netz- gebiet, welche nicht von der Möglichkeit der freien Wahl des Lieferanten bzw. der Lieferantin Gebrauch machen, diskriminierungsfrei mit elektrischer Energie zu versorgen; die Preise werden veröffentlicht;		
d. seinen Abnehmern und Abnehmerinnen innerhalb der gleichen Abnehmergruppe für gleiche Netzleistungen gleiche Preise zu verrechnen.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
Art. 7 e. Erschliessungsaufgaben		
¹ Das Werk nimmt die den Gemeinden auf Grund des Bau- und Planungsrechts obliegenden Pflichten und Rechte zur Erschliessung im Bereich der Verteilung elektrischer Energie ausschliesslich wahr.	¹ Das EWO nimmt die den Gemeinden auf Grund des Bau- und Planungsrechts obliegenden Pflichten und Rechte zur Erschliessung im Bereich der Verteilung elektrischer Energie ausschliesslich wahr.	
² Der Kanton kann nach Anhörung des betreffenden Einwohnergemeinderats Änderungen der Anschluss- pflicht ausserhalb der Bauzonen beschliessen, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und Eigen- versorgung nicht zumutbar ist sowie die Anschlussbe- rechtigten die Kosten für Zuleitung und Anschluss über- nehmen.	² Aufgehoben	
Art. 8 Dotationskapital		
¹ Das Dotationskapital des Werks beträgt 7,5 Millionen Franken, woran der Kanton mit acht Fünfzehnteln und die sieben Einwohnergemeinden mit je einem Fünfzehntel beteiligt sind.	¹ Das Dotationskapital des EWO beträgt 7,5 Millionen Franken, woran der Kanton mit acht Fünfzehnteln und die sieben Einwohnergemeinden mit je einem Fünf- zehntel beteiligt sind.	
² Das Werk hat das Dotationskapital angemessen zu verzinsen. Das Kapitalrisiko ist im Zinsfuss zu berück- sichtigen.	² Das EWO hat das Dotationskapital angemessen zu verzinsen. Das Kapitalrisiko ist im Zinsfuss zu berück- sichtigen.	
³ Das Dotationskapital kann zur Erfüllung der Aufgaben des Werks auf Antrag des Verwaltungsrats durch Kantonsratsbeschluss erhöht werden. Die Gemeinden können sich an der Erhöhung im ursprünglichen Verhältnis beteiligen.	³ Das Dotationskapital kann zur Erfüllung der Aufgaben des EWO auf Antrag des Verwaltungsrats durch Kan- tonsratsbeschluss erhöht werden. Die Gemeinden kön- nen sich an der Erhöhung im ursprünglichen Verhältnis beteiligen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
2. Organisation	2. Organisation des Elektrizitätswerks Obwalden	
Art. 9 Kantonsrat		
¹ Der Kantonsrat:		
a. übt die Oberaufsicht aus;		
b. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Werks;	b. genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des EWO;	
c. genehmigt Beteiligungen, welche acht Millionen Fran- ken, und Neuinvestitionen, welche 20 Millionen Fran- ken übersteigen;		
d. beschliesst nach Anhörung der Einwohnergemeinden Änderungen des Dotationskapitals.		
Art. 10 Regierungsrat		
¹ Der Regierungsrat:		
a. übt die Aufsicht über das Werk aus und regelt die Modalitäten;	a. übt die Aufsicht über das EWO aus und regelt die Modalitäten;	
b. regelt die Modalitäten der Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats; wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder und das Präsidium und geneh- migt deren Entschädigung;		
c. bestimmt die Revisionsstelle;		
d. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des Werks und der Gesellschaften, an welchen das Werk mehr- heitlich beteiligt ist, und stellt dem Kantonsrat Antrag;	 d. prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des EWO und der Gesellschaften, an welchen das EWO mehr- heitlich beteiligt ist, und stellt dem Kantonsrat Antrag; 	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
e. kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen;		
f. bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bi- lanzgewinns unter Berücksichtigung von Art. 21 die- ses Gesetzes;		
g. legt den Zinssatz und die Einzelheiten der Verzinsung des Dotationskapitals abschliessend fest;		
h. entscheidet über Anschlüsse an das Versorgungsnetz ausserhalb der Bauzone nach Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes;	h. Aufgehoben	
i. legt den Zeitpunkt der Aufhebung des Stromversor- gungsmonopols fest. Er kann dabei nach Kunden- segmenten staffeln.	i. Aufgehoben	
2.2 Organe des Werks	2.2 Organe des Elektrizitätswerks Obwalden	
Art. 11 Organe		
¹ Die Organe des Werks sind:	¹ Die Organe des EWO sind:	
a. der Verwaltungsrat;		
b. die Direktion;	b. die Geschäftsleitung;	
c. die Revisionsstelle.		
Art. 13 b. Aufgaben		
¹ Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Werks, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat und nach diesem Gesetz nicht eine andere kantonale Be- hörde zuständig ist.	¹ Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des EWO, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat und nach diesem Gesetz nicht eine andere kantonale Behörde zuständig ist.	
² Er hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
a. die Oberleitung des Werks auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen;	a. die Oberleitung des EWO auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen;	
b. die Organisation des Werks festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen;	b. die Organisation des EWO festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen;	
c. das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle auszugestalten sowie die Finanzplanung festzulegen;		
d. die mit der Geschäftsführung (Direktion) und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abzuberufen;	d. die mit der Geschäftsführung (Geschäftsleitung) und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abzuberufen;	
e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hin- blick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;		
f. den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Regierungsrat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 10 Bst. b, c und d sowie f bis k dieses Ge- setzes Antrag zu stellen;		
g. die generellen Anstellungsbedingungen des Perso- nals auf der Grundlage des Obligationenrechts festzu- legen;		
h. das Geschäftsjahr festzulegen;		
i. Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen;		
k. die Stromtarife festzusetzen und zu veröffentlichen.	k. die Elektrizitätstarife und Netznutzungstarife festzusetzen und zu veröffentlichen.	
³ Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 716a ff. des Obligationenrechts ⁴⁾ sinngemäss.		

⁴⁾ SR <u>220</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
Art. 14 Direktion	Art. 14 Geschäftsleitung	
¹ Die Direktion ist das geschäftsführende Organ des Werks. Stellung, Aufgaben und Befugnisse im Einzel- nen werden vom Verwaltungsrat im Organisationsreg- lement festgelegt.	¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des EWO. Stellung, Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen werden vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement festgelegt.	
3. Besondere Bestimmungen	3. Besondere Bestimmungen zum Elektrizitätswerk Obwalden	
Art. 16 Sorgfaltspflicht und Datenschutz		
¹ Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Direktion sowie die Revisionsstelle gilt die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. des Obligationenrechts ⁵⁾ sinngemäss.	¹ Für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle gilt die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. des Obligationenrechts ⁶⁾ sinngemäss.	
² Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes ⁷⁾ .		
Art. 17 Haftung		
¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich das Werk mit seinem eigenen Vermögen.	¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügten Schaden haftet ausschliesslich das EWO mit seinem eigenen Vermögen.	
² Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktion sowie der Revisionsstelle haften dem Werk sowie dem Kanton und den Gemeinden für den Schaden, den sie durch schuldhafte Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Für die Haftung aus hoheitlicher Tätigkeit ist das Haftungsgesetz ⁸⁾ massgebend.	² Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle haften dem EWO sowie dem Kanton und den Gemeinden für den Schaden, den sie durch schuldhafte Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Für die Haftung aus hoheitlicher Tätigkeit ist das Haftungsgesetz ⁹⁾ massgebend.	

⁵⁾ SR <u>220</u> 6) SR <u>220</u> 7) GDB <u>130.1</u> 8) GDB <u>130.3</u> 9) GDB <u>130.3</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
Art. 18 Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden		
¹ Kanton und Gemeinden sowie andere öffentlich- rechtliche Körperschaften und Anstalten sind verpflich- tet, dem Werk für die Verteilnetze ihren im Gemein- gebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden un- entgeltlich zur Verfügung zu stellen.	¹ Kanton und Gemeinden sowie andere öffentlich- rechtliche Körperschaften und Anstalten sind verpflich- tet, dem EWO für die Verteilnetze ihren im Gemein- gebrauch stehenden öffentlichen Grund und Boden un- entgeltlich zur Verfügung zu stellen.	
² Das Leitungseigentum des Werks für Verteilleitungen steht dem Werk bis zum Anschlussüberstromunterbre- cher zu, auch wenn die Leitung über privates Gelände führt.	² Das Leitungseigentum des EWO für Verteilleitungen steht dem EWO bis zum Anschlussüberstromunterbre- cher zu, auch wenn die Leitung über privates Gelände führt.	
³ Der Verlauf der Leitungen wird ins Geoinformationssystem aufgenommen.		
Art. 20 Elektrizitätspreise und Rechtsbeziehungen	Art. 20 Elektrizitätstarife und Rechtsbeziehungen	
¹ Bei der Festsetzung des Strompreises für die im Kanton abzugebende elektrische Energie sind das langfristige Fortbestehen des Unternehmens, dessen Investitionsbedarf, die Interessen der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen.	¹ Bei der Festsetzung der Elektrizitätstarife sind die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem Stromversorgungsgesetz und der zugehörigen Verordnung massgebend. Dabei sind für die im Kanton abzugebende Energie, das langfristige Fortbestehen des Unternehmens, dessen Investitionsbedarf, die Interessen der Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen.	
² Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen dem privaten Recht. Soweit das Werk Erschliessungsaufgaben nach Art. 7 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt, gelten die öffentlichrechtlichen Vorschriften.	² Die Rechtsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden sowie Dritten unterstehen dem privaten Recht. Soweit das EWO Erschliessungsaufgaben nach Art. 7 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt, gelten die öffentlichrechtlichen Vorschriften.	
Art. 22 Steuerfreiheit		
¹ Das Werk hat keine Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten.	¹ Das EWO hat keine Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
	3a. Vollzug der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes	
	Art. 22a Zuteilung der Netzgebiete a. Zuständigkeiten	
	¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Zuteilung der Netzgebiete. Er hat vorgängig die Netzeigentümer, die Netzbetreiber sowie die Gemeinden anzuhören.	
	Art. 22b b. Grundsätze für die Zuteilung	
	¹ Die Zuteilung der Netzgebiete hat flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet zu erfolgen.	
	² Die Netzgebiete werden für die Netzebene 7 bezeichnet. Für die Netzebene 3 und 5 hat eine Netzgebietszuweisung zu erfolgen, sofern ein künftiger Bedarf absehbar ist.	
	³ Bei Zuteilung der Netzgebiete hat der Regierungsrat:	
	a. soweit als möglich bestehende Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen sowie bestehende, vertrag- liche Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsnetze zu berücksichtigen;	
	b. bestehende Netzgebiete grundsätzlich nicht aufzuteilen, wobei Ausnahmen aus besonderen Gründen zulässig sind;	
	c. eine rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Zuteilung der Netzgebiete sicherzustellen;	
	d. eine sichere, effiziente und kostengünstige Stromversorgung zu gewährleisten.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
	Art. 22c c. Pflichten der Netzeigentümer sowie der Netzbetreiber	
	¹ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selber, so hat er sämtliche Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, welche der Erfüllung der Grundversorgung, der Versorgungssicherheit und der Leistungsaufträge ge- mäss Art. 22e dieses Gesetzes dienen.	
	² Sämtliche Netzeigentümer sowie Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Eigentum umgehend zu melden.	
	Art. 22d d. Anpassungen und Aufhebungen der Zuteilung	
	¹ Nach der erstmaligen Zuteilung der Netzgebiete nimmt der Regierungsrat aufgrund eines Gesuchs eines Netz- betreibers, einer Meldung gemäss Art. 22c Abs. 2 die- ses Gesetzes oder von Amtes wegen entsprechende Anpassungen an der Zuteilung der Netzgebiete vor.	
	² Der Regierungsrat kann eine Zuteilung eines bestimmten Netzgebiets entschädigungslos ganz oder teilweise aufheben, wenn:	
	a. der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt;	
	b. die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist;	
	c. gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbe- stimmungen im Zusammenhang mit der Zuteilung ei- nes Netzgebiets oder mit dem Leistungsauftrag trotz Ansetzung einer Nachfrist verletzt werden.	
	Art. 22e Leistungsauftrag	
	¹ Der Regierungsrat kann Netzbetreibern einen Leistungsauftrag erteilen, insbesondere für:	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
	a. die Sicherstellung der Grundversorgung;	
	b. die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich;	
	c. die Steigerung der Energieeffizienz;	
	d. das Erbringen von Energiedienstleistungen.	
	² Bei der Erteilung von Leistungsaufträgen sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Netzbetreibern zu vermeiden.	
	Art. 22f Anschluss innerhalb des Netzgebiets	
	¹ Innerhalb des ihm zugeteilten Netzgebiets ist ausschliesslich der bezeichnete Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzanschlusses berechtigt und verpflichtet.	
	² Der Regierungsrat kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, welche nicht aufgrund des Bundesrechts anzuschliessen sind, an ihr Netz anzuschliessen, sofern:	
	a. die Anschlusskosten für den Endverbraucher unverhältnismässig hoch sind;	
	b. eine Selbstversorgung für den Endverbraucher nicht zumutbar ist;	
	c. der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.	
	³ Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone, welche an das Netz angeschlossen werden, tragen die Kosten für:	
	a. die Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz;	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
	b. die allfällig notwendige Netzverstärkung.	
	⁴ Abweichende Kostenregelungen sind zulässig, soweit die Beiträge der Endverbraucher oder der Elektrizitätserzeuger die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.	
	Art. 22g Anschluss ausserhalb des Netzgebiets	
	¹ Der Regierungsrat kann Netzbetreiber verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebiets an ihr Netz anzuschliessen, wenn:	
	a. die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;	
	b. der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.	
	² Im Umfang der Verpflichtung des neuen Netzbetreibers wird der bisherige Netzbetreiber von der Anschlusspflicht befreit.	
	Art. 22h Angleichung der Netznutzungstarife	
	¹ Der Regierungsrat trifft, nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden und der Netzbetreiber sowie im Rah- men seiner Zuständigkeiten, Massnahmen, um unver- hältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife im Kanton auszugleichen.	
	3b. Strafbestimmungen	
	Art. 22i Strafbestimmungen	
	¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen Melde- und Anschlusspflichten sowie die Nichterfüllung des Leistungsauftrages werden mit Busse bis Fr. 100 000.– bestraft.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
	² Handelt der Täter bzw. die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu Fr. 20 000.–.	
	³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	
	⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.	
	⁵ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁰⁾ .	
Art. 23 Übergangsbestimmung	Art. 23 Übergangsbestimmung betreffend das Elektrizitätswerk Obwalden	
¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen, die ihm auf Grund von Art. 10 dieses Gesetzes zustehen, zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermögli- chen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe des Werks abstellen.	¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen, die ihm auf Grund von Art. 10 dieses Gesetzes zustehen, zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermögli- chen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe des EWO abstellen.	
² Bis zum Erlass neuer Regelungen bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen gelten die bisherigen Rechtsbe- ziehungen zu Dritten nach den bisherigen Bestimmun- gen und Vereinbarungen weiter.		
³ Der Regierungsrat kann weitere übergangsrechtliche Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang er- lassen.		

¹⁰⁾ SR <u>312.0</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
	Art. 23a Übergangsbestimmung betreffend die Stromversorgung	
	¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.	
	Art. 23b Ausführungsbestimmungen	
	¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
	II.	
	1. Der Erlass GDB <u>663.111</u> (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 6. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden		
vom 6. Dezember 2010		
(Stand 1. Januar 2011)		
Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,		
gestützt auf Artikel 10 Buchstabe a b und f des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 ¹¹⁾ ,	gestützt auf Artikel 10 Buchstabe a, b und f des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung vom 22. September 2004 ¹²⁾ ,	
beschliesst:		

¹¹⁾ GDB <u>663.1</u> 12) GDB <u>663.1</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
	2. Der Erlass GDB <u>710.1</u> (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 c. Regierungsrat		
¹ Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Raumplanung und das Bauen. Er ist insbesondere zu- ständig für:		
a. den Erlass des kantonalen Richtplanes;		
b. den Erlass der kantonalen Nutzungs- und Schutzplä- ne;		
c. die Festlegung der massgebenden kantonalen Grundlagen, wie Inventare, Sachpläne und Konzepte;		
d. die Genehmigung der Ortsplanungen und der nach Art. 18 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes genehmi- gungsbedürftigen Quartierpläne, soweit Letztere nicht vom zuständigen Departement gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes genehmigt werden können;		
e. den Erlass von Planungszonen im kantonalen Zuständigkeitsbereich und die Verlängerung kommunaler Planungszonen;		
f. die Genehmigung des gewerbsmässigen Abbaus von Steinen und Erden;		
g. die Genehmigung von Ausnahmebewilligungen im Rahmen von Beschwerdeverfahren;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungs- rats vom 11. April 2017	Notizen
h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 Abs. 1 und von Art. 64a dieses Gesetzes sowie von Art. 9 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 ¹³⁾ ;		
	h1. die Erstellung einer kantonalen Energieplanung; die Gemeinden, die Energieversorgungsunternehmen, die Energieproduzenten sowie die Grossverbraucher haben dem Kanton sämtliche Auskünfte zu erteilen und Daten zu liefern, welche dieser für die Erarbeitung der kantonalen Energieplanung benötigt. Die kantonalen Behörden haben den Datenschutz sowie das Geschäftsgeheimnis zu respektieren;	
i. die Bewilligung von Kantonsbeiträgen nach Art. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes im Rahmen des Staatsvoran- schlags.		
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen,	
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	

¹³⁾ SR <u>730.0</u>